

Antworten auf die Wahlprüfsteine der IEDF



Werden Sie dafür sorgen, dass die vom Gesetzgeber (Beitritt der DDR) nicht vorgesehene, nicht debattierte und nicht beschlossene Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in das RÜG rückabgewickelt wird?

Die Transformation der DDR-Erwerbsbiografien der Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie der Flüchtlinge im Zuge ihrer individuellen Eingliederung waren Rechtsakte, auf deren Bestand sich die Betroffenen verlassen haben. Es ist aus unserer Sicht deshalb zu gewährleisten, dass die Rentenansprüche von Altübersiedlerinnen und Altübersiedlern, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren und bis zum Fall der Mauer am 9. November 1989 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, nach dem Fremdrentenrecht ermittelt werden können. Durch die Neuregelung soll aber niemand schlechter gestellt werden. Darum sollten die Renten nur auf Antrag neu festgestellt werden.